

Kamerun: Desertion eines Mitglieds der Präsidentschaftsgarde

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Martina Gerber, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 1. Februar 2007

Einleitung

Der Anfrage vom 30. November 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Strafe hat der Gesuchsteller aufgrund seiner Desertion aus der Präsidentschaftsgarde zu erwarten?
2. Ist es für ein Mitglied der Präsidentschaftsgarde möglich, legal aus der Garde auszutreten, ausser durch Erreichen des Rentenalters oder schwerer Krankheit?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Kamerun seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

Zu 1) Welche Strafe hat der Gesuchsteller aufgrund seiner Desertion aus der Präsidentschaftsgarde zu erwarten?

Strafe für Desertion. Die Gesetzgebung bezüglich Desertion erscheint unklar. Gemäss einer E-Mail-Auskunft vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an die SFH vom 31. Januar 2007 sind weder im Strafgesetzbuch (StGB) oder in der Strafprozessordnung (StPO), noch in der Verfassung oder anderen Gesetzen Kameruns Vorschriften über das Strafmass bei Desertion zu finden. Es ist in der Tat so, dass das Strafgesetzbuch von Kamerun – im Gegensatz zu den Strafgesetzbüchern der meisten anderen, vor allem der frankophonen afrikanischen Länder – die Militärstraftaten nicht behandelt. Zwar existiert auch in Kamerun ein Militärstrafgesetzbuch. Jedoch ist der Öffentlichkeit der Zugriff auf dieses nicht erlaubt.² Eine Antwort auf die Frage könnte nur dann gefunden werden, wenn wir in Kamerun eine Kontaktperson bei der Armee hätten, was nicht der Fall ist.

Laut *UK Home Office* ist Abwesenheit vom Militärdienst ohne Erlaubnis bis zu 30 Tagen regelwidrig und wird mit Lohnabzug und Zwangsarbeit sanktioniert. Die Strafe für unerlaubte Abwesenheit von mehr als 30 Tagen beträgt bis zu sechs Monaten Gefängnis.³ Der schweizerische Generalkonsul in Kamerun berichtet hingegen, dass gemäss dem geltenden Militärgesetz für Desertion eine Bestrafung von sechs Monaten bis zu drei Jahren vorgesehen ist.⁴

Wenn das Militärgesetzbuch nicht öffentlich zugänglich, beziehungsweise das Strafmass bei Desertion nicht genau bekannt ist, eröffnet dies Raum für eine willkürliche Handhabung der Rechtsprechung.

Berufungsmöglichkeiten. Gemäss Angaben des Schweizer Generalkonsuls werden in Kamerun Fälle von Desertion in einem Strafprozess vor dem Militärgericht behandelt. Es gibt Einsprachemöglichkeiten, erst vor einem zivilen Berufungsgericht, dann vor dem obersten Gericht in Zivilsache.⁵

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² vgl. E-Mail-Auskunft vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an die SFH vom 31.01.07.

³ vgl. UK Home Office, Country of Origin Information Report: Cameroon, 27.10.06, www.ecoi.net/file_upload/432_1162993243_cameroon-311006.doc.

⁴ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

⁵ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

Gefährdung bei Desertion. Der Schweizerische Generalkonsul in Kamerun bestätigt, dass Fälle von Desertion sehr selten publik gemacht werden.⁶ Daher kann ohne genauere Abklärung nicht genau eingeschätzt werden, wie hoch die Gefährdung für Deserteure tatsächlich ist, welche in Europa ein Asylgesuch gestellt haben.

Auf die Frage, wie die reelle Gefährdung des Gesuchstellers aussehe, antwortet der Schweizerische Generalkonsul mit einem Verweis auf einen Informanten, der die Lage folgendermassen einschätzt: Um überhaupt Mitglied der Präsidentschaftsgarde werden zu können, müsse jemand aus einer sehr einflussreichen und wohlhabenden Familie stammen. Darum wären im Allgemeinen Angehörige der Präsidentschaftsgarde, die tatsächlich aus so einer Familie stammten, wenig gefährdet, da diese Personen den Einfluss ihrer Familie geltend machen können.⁷

Es scheint uns jedoch nicht korrekt, sich auf eine solche Argumentation zu verlassen, da sich diese auf die Willkür der Rechtsprechung eines korrupten Systems stützt. Um die individuelle Gefährdung des Gesuchstellers besser einschätzen zu können, müssen das Justizsystem und die Gefängnisbedingungen Kameruns generell betrachtet werden. Der Gesuchsteller muss aufgrund der Desertion mit einer Gefängnisstrafe rechnen. Eine Gefährdung könnte darum bereits aus der Inhaftierung resultieren.

Justizsystem. Der Justiz wird vorgeworfen zum Teil direkt Präsident Paul Biya zu unterstehen und politisch beeinflussbar, ineffizient und chronisch korrupt zu sein. Nur begrenzt wird gegen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Sicherheitskräfte, der Polizei und Gendarmerie vorgegangen. Untersuchungen werden keine eingeleitet. Die Bevölkerung hat wenig Vertrauen in Justiz und Sicherheitskräfte. Sie hält jene für unfähig, Straftäter zu überführen, beziehungsweise für Freiheit und Sicherheit zu garantieren.⁸

Gefängnisbedingungen. Kamerun verfügt über kein systematisches Registrierungssystem in staatlichen Einrichtungen. Auch temporäre Inhaftierungen und Untersuchungshaft werden nicht registriert.⁹ Die Justizbehörden sind nicht in der Lage die Sicherheit der Gefängnisinsassen zu gewährleisten. Die Verhältnisse in den überbelasteten Gefängnissen sind sehr hart und oft sogar lebensbedrohlich.¹⁰ Zum Beispiel im Gefängnis von Douala (New Bell), das im Jahre 1930 für 700 Insassen gebaut wurde und wo heute um die 3200 Gefangenen einsitzen.¹¹ Verschiedenen Quellen zufolge, darunter auch *Amnesty International*, gibt es jede Woche in den verschiedenen Gefängnissen Kameruns rund zwanzig Tote.¹²

⁶ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

⁷ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

⁸ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Wiebke Doering, Update Oktober 06, Kamerun, Quelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd.

⁹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Wiebke Doering, Update Oktober 2006, Kamerun, Quelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd.

¹⁰ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Wiebke Doering, Update Oktober 2006, Kamerun, Quelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd.

¹¹ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

¹² vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

Nahrung und medizinische Versorgung sind unzureichend, auch die sanitären Anlagen sind in schlechtem Zustand. Gefängniswärter schlagen, foltern und misshandeln Gefangene ohne zu Rechenschaft gezogen zu werden.¹³

Dem Bericht des Schweizerischen Konsuls kann zudem entnommen werden, dass – ohne den Schutz von einflussreichen Familienmitgliedern oder politischen Persönlichkeiten, die mit finanzielle Mitteln für den Fall aufkommen können –, ein juristisches Dossier nur sehr langsam vorankommt, was dazu führt, dass Personen jahrelang ohne Gerichtsentscheid ohne Urteil Haft festgehalten werden.¹⁴

Zu 2) Ist es für ein Mitglied der Präsidenschaftsgarde in Kamerun möglich, legal aus der Garde auszutreten, ausser durch Erreichen des Rentenalters oder schwere Krankheit?

Wehrdienstverweigerung: Die Rekrutierung des Wehrdienstes in Kamerun erfolgt auf freiwilliger Basis zwischen 18 und 22 Jahren. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen für Wehrdienstverweigerung.¹⁵ Es liegen uns allerdings keine weiteren Informationen vor, auf welche Art jemand legal aus der Präsidenschaftsgarde austreten kann.

Einzig ein Bericht von einem Kameruner, der im März 2004 in Kanada ein Asylgesuch gestellt hatte, weist darauf hin, dass es schwierig sein könnte, sich von der Präsidenschaftsgarde zu lösen. Die oben genannte Person machte geltend, dass er von 1979 bis 2000 der Präsidentengarde Kameruns angehörte und sein Gesuch von 1997, aus der Garde auszutreten zurückgewiesen wurde. Er verwies darauf, dass er von verschiedenen Taten, einschliesslich aussergerichtliche Tötungen, Entführungen und Folter, wisse, die von Armee, Polizei und Präsidentengarde begangen wurden. Das zuständige Gericht schloss aus dem Bericht des kamerunischen Asylsuchenden, dass letzterer durch die persönlichen Kenntnisse dieser Taten ein Komplize durch Mittäterschaft jener Verbrechen gegen die Menschlichkeit war. Dadurch wurde dem Gesuchsteller aufgrund der Artikel 1(F)a) und 1(F)c) der Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft aberkannt.¹⁶

* * *

¹³ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Wiebke Doering, Update Oktober 2006, Kamerun, Quelle: www.osar.ch/2006/11/23/0610_cmr_update_wd.

¹⁴ vgl. Auskunft vom Schweizerischen Generalkonsulat an das BFM vom 24.08.05.

¹⁵ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Basisinformation Länder, Republik Kamerun*, Mai 2004, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/bp155_BIL_Kamerun0405_d.pdf;
vgl. UK Home Office, Country of Origin Information Report: Cameroon, 27.10.06, www.ecoi.net/file_upload/432_1162993243_cameroon-311006.doc.

¹⁶ vgl. Agence des services frontaliers du Canada, Programme canadien sur les crimes contre l'humanité et les crimes de guerre, Huitième rapport annuel, 2004-2005, Quelle: www.cbsa.gc.ca/general/enforcement/annual/wc-cg2005-f.html.

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7